

**Einladung 4/2018**  
**zum öffentlichen Teil der Sitzung**  
**des Verwaltungsrates**  
**am Dienstag, 06.12.2018, um 17:00 Uhr**  
**bei der Stadt Rheine, Raum 104**



**Tagesordnung:**

---

<b>Öffentliche Sitzung</b>		
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2018	Anlage 1
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 06.11.2018	Anlage 2
3.	Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung -	Anlage 3
4.	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung –	Anlage 4
5.	Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -	Anlage 5
6.	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsge- bühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –	Anlage 6
7.	Verschiedenes	Anlage 7

---

Mit freundlichen Grüßen  
Technische Betriebe Rheine AöR

Milena Schauer  
*Vorsitzende des Verwaltungsrates*

Beglaubigt:

i. A.  
Marlies Ellerbrok  
*Vorstandssekretariat*



**TOP 1    Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2018**

Die o. g. Niederschrift (s. Anlage) wird dem Verwaltungsrat vorgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2018 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

29.11.2018

Milena Schauer

Vorsitzende des Verwaltungsrates



**Niederschrift 3a/2018**  
**über die**  
**öffentliche Sitzung**  
**des Verwaltungsrates der TBR AöR**

**am Dienstag, 06.11.2018**  
**bei der Stadt Rheine, Raum 104**

**Beginn: 17:00 Uhr**

**Ende: 17:33 Uhr**

**Verwaltungsrats-**  
**mitglieder**

Frau Schauer, Milena	(Verwaltungsratsvorsitzende)
Herr Auth, Matthias	Herr Oechtering, Thomas
Herr Beckmann, Martin	Herr Radau, Kurt
Herr Berardis, Antonio	Herr Roscher, Jürgen
Herr Gude, Jürgen (f. Fr. Overesch)	Frau Scheinig, Anna-Lena
Herr Jansen, Paul	Herr Theismann, Friedrich
Herr Kahle, Dennis (ab 17:25 Uhr)	Herr Weßling, Detlef (f. Hrn. Kleene, M.)
Herr Krümpel, Matthias	Herr Willems, Johannes
Herr Lammers, Franz-Josef	Herr Winkelhaus, Heinrich

**Vorstand**

Herr Dr. Schulte-de Groot, Ralf  
Herr Vennekötter, Jochen

**weitere Teilnehmer**

**TBR**

Herr Eggert, Udo	Herr Roling, Thomas
Frau Ellerbrok, Marlies (Protokoll)	Frau Keuper, Pia (GSB)
Herr Forstmann, Martin	Herr Sickmann, Klaus
Herr Neuber, Uwe	Frau Weßling-Deters, Sandra

<b>Öffentliche Sitzung</b>	
TOP 1	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 14.12.2017
TOP 2	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2017
TOP 3	Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung -
TOP 4	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -
TOP 5	Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -
TOP 6	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
TOP 7	Verschiedenes

Frau Schauer eröffnet die öffentliche Sitzung um 17:00 Uhr.

Der Vorstandsvorsitzende Herr Dr. Schulte-de Groot begrüßt Frau Schauer zu Ihrer ersten Sitzung als Verwaltungsratsvorsitzende des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Rheine AöR und überreicht einen Blumenstrauß im Namen des Verwaltungsrates und des Vorstandes.

Frau Schauer weist darauf hin, dass zum TOP 3 dieser Sitzung eine Tischvorlage zur Verfügung gestellt wird.

Sie begrüßt Frau Konzelmann von der Kommunalagentur NRW, die für Fragen zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Rheine zur Verfügung steht.

#### **TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 14.12.2017**

Der Beschluss über die Niederschrift wurde bereits in der darauf folgenden nicht öffentlichen Sitzung gefasst. Ergänzend wird die Niederschrift hier in der ersten folgenden öffentlichen Sitzung erneut zur Kenntnis gegeben.

1.3.18 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

#### **TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2017**

Die Durchführung der gefassten Beschlüsse wurde bereits in der darauf folgenden nicht öffentlichen Sitzung zur Kenntnis gegeben. Ergänzend wird die Vorlage hier in der ersten folgenden öffentlichen Sitzung erneut aufgeführt.

2.3.18 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

**TOP 3     Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung  
in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung-**

Dr. Schulte-deGroot erläutert, dass direkt nach der Fertigstellung der im Ratsinfosystem veröffentlichten Vorlagen eine aktualisierte Mustersatzung herausgegeben wurde. Die bei der TBR erarbeitete Abfallentsorgungssatzung wurde daraufhin erneut auf Konformität mit dieser Mustersatzung geprüft und nach Abstimmung mit Frau Holz, pwc, notwendige Anpassungen durchgeführt.

Herr Dr. Schulte-de Groot bittet um Wortmeldungen zur bereits vorliegenden Synopse, um danach die erneuten Änderungen in der Tischvorlage zu diskutieren.

Herr Jansen weist darauf hin, dass beide „gelben“ Gefäße, erwähnt werden sollten, da sowohl die Gelbe Tonne als auch der Gelbe Sack in der Stadt Rheine verwendet werden.

Er bitte außerdem darum, die Bezeichnung „Abfall“ (§14) zu überprüfen, da das seiner Auffassung nach impliziert, dass die abgeholt Stoffe nicht wiederverwertet werden. Er empfiehlt, auf die Vermeidung von Abfall und Wertstoffen hinzuweisen.

§2 Abs. 2 Buchst. g soll auf diese Anmerkung hin überprüft werden.

Im Anschluss an die Besprechung der ersten Synopse erläutert Frau Weßling-Deters die notwendigen Anpassungen in der Tischvorlage aufgrund der von der Kommunalagentur in dieser Woche veröffentlichten Mustersatzung. Die erneute Überarbeitung wurde genutzt, die im Vorfeld von Herrn Winkelhaus eingebrachten redaktionellen Verbesserungsvorschläge weitgehend einzuarbeiten.

Insbesondere sind lt. Mustersatzung Anpassungen in Bezug auf das Verpackungsgesetz (ab 1.1.2019 in Kraft) notwendig geworden, worauf nun bereits in der Präambel hingewiesen wird.

In §2 Abs. 4, hat sich die Beschreibung des Dualen Systems verändert.

§ 3 Abs.1 können die Ausnahmetatbestände wegfallen, da sie im Bereich Rheine gem. Rücksprache mit der Fachbereichsleitung nicht zu berücksichtigen sind.

In §7 Abs. c wird auf die Ausnahmetatbestände aufgrund der Rücknahmepflicht hingewiesen. Alle Stoffe, die unter die Rücknahmepflicht fallen, sind demnach als Ausnahmetatbestand anzusehen.

Die Gelbe Tonne wird in der Satzung rein informativ aufgeführt, da sie nicht zum Verantwortungsbereich der TBR gehört und auch nicht im Besitz der TBR ist.

Aus diesem Grund, ist der Hinweis auf den Abfuhrhythmus in §14 ebenfalls entfernt worden.

Es wurde ebenfalls redaktionelle Anmerkungen von Herrn Winkelhaus, die bereits vor der Sitzung eingegangen sind, umgesetzt.

Herr Roscher fragt nach, ob die Abfuhrtermine des dualen Systems mit 2M auf den Abfuhrkalender der TBR abgestimmt sind.

Herr Dr. Vennekötter erwidert, dass die Abholung aller Tonnen am gleichen Tag aus Platzgründen nicht möglich ist, da dann die Seitenlader nicht einsatzfähig sind. Der Abfuhrtermin für die gelben Abfallgebände wird von 2M festgelegt und ist außerhalb des Einflussbereiches der TBR.

Frau Weßling-Deters ergänzt als letzten Punkt, dass der „Blaue Sack“ ausdrücklich wieder in der Satzung genannt wird.

Herr Dr. Schulte-de Groot sagt zu, dass die Hinweise auf den Begriff „Abfall“ § 2, Abs. 2 g, sowie in § 9e auf Vollständigkeit bei der Nennung der Abfallgebände geprüft werden, bevor ein Ratsbeschluss gefasst wird.

Er fasst zusammen, dass die Satzung mit den beiden genannten Änderungen und der in der Tischvorlage vorgeschlagenen Version zur Abstimmung gestellt wird.

**3.3.18     Einstimmiger Beschluss:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 die

folgende Satzung „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung“ zu beschließen.

**TOP 4     Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -**

Herr Dr. Schulte-de Groot hebt hervor, dass für einen Musterhaushalt annähernd Gebührenkonstanz besteht.

Frau Weßling-Deters weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gebührenkalkulation mit dem Rechnungsprüfungsamt – insbesondere aufgrund der Anmerkungen zur Prüfung im vergangenen Jahr- abgestimmt wurde.

**4.3.18     Einstimmiger Beschluss:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2019 werden die genannten Gebührensätze gemäß der Anlage 1a Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2019 mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen.
- b) Die Satzung „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung - vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung“ wird beschlossen.

**TOP 5     Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung-**

Herr Dr. Schulte-de Groot erläutert, dass die Berechnung komplett neu erstellt wurde. Im Ergebnis wurde ein größerer Bereich des Kapitalvermögens dem Niederschlagswasserbereich zugeordnet. Dieses Vorgehen entspricht den neuesten rechtlichen Vorgaben, und wurde in einem von der TBR beauftragten Gutachten ausdrücklich so empfohlen.

Die Auswirkungen führen zu Verschiebungen in der Gebührenbelastung, da 70 % der Gebühren durch den Kapitalkostenbereich entstehen.

Das führt zu einer höheren Belastung im Niederschlagswasserbereich und einer Senkung im Schmutzwasserbereich.

In der Summe gleicht sich diese Verschiebung in der Gebührenkalkulation aus.

**5.3.18     Einstimmiger Beschluss:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2019 werden der genannten Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,38 € und der genannte Gebührensatz je qm abgeschlossener Grundstücksfläche auf 0,86 € mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen.
- b) Die Satzung „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung“ wird beschlossen.

**TOP 6     Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –**

Frau Weßling-Deters erläutert, dass aufgrund rechtlicher Vorgaben in diesem Jahr erstmalig die Kalkulation von Straßenreinigung und Winterdienst getrennt wurde.

Sie dankt Frau Konzelmann von der Kommunalagentur NRW, die in dieser Sitzung für Fragen zur Verfügung steht, für die Unterstützung bei der Neuberechnung.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

**6.3.18** Einstimmiger Beschluss:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2019 werden die in Anlage 1a benannten Änderungen für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren beschlossen.
- b) Die Satzung „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 06.12.2018“ wird beschlossen.

**TOP 7** Verschiedenes

Herr Roscher regt an, die Frist für die Anlieferung von Grünabfall zu verlängern.

Herr Dr. Vennekötter erwidert, dass die Gesamttourenplanung nur ein kleines Zeitfenster für die Anlieferung von Strauchgut zulässt. Er sagt zu, den Wunsch bei der nächsten Tourenplanung zu prüfen.

Es gibt keine Fragen oder Wortmeldungen.

Frau Schauer schließt die Sitzung des Verwaltungsrates der TBR AöR um 17:33 Uhr.

Rheine,

Rheine,

.....  
Schauer, Milena

- Verwaltungsratsvorsitzende-

.....  
Ellerbrok, Marlies

- Protokoll -



**TOP 2      Durchführung der gefassten Beschlüsse  
der öffentlichen Sitzung vom 06.11.2018**

Bschluss-Nr.	Maßnahme
1.3.18	<b>TOP 1      Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 14.12.2017</b> Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis. Durchführung: Kenntnisnahme.
2.3.18	<b>TOP 2      Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 14.12.2017</b> Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstand zur Kenntnis. Durchführung: Kenntnisnahme.
3.3.18	<b>TOP 3      Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung-</b> Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 die folgende Satzung „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung“ zu beschließen. Durchführung: Die Weiterleitung an die Stadt Rheine zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 04.12.2018 ist erfolgt.
4.3.18	<b>TOP 4      Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -</b> Einstimmiger Beschluss: Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 folgende Beschlüsse zu fassen: a) Für das Jahr 2019 werden die genannten Gebührensätze gemäß der Anlage 1a Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2019 mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen. b) Die Satzung „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung - vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung“ wird beschlossen. Durchführung: Die Weiterleitung an die Stadt Rheine zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 04.12.2018 ist erfolgt.



5.3.18	<p><b>TOP 5    Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung-</b></p> <p>Einstimmiger Beschluss:</p> <p>Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 folgende Beschlüsse zu fassen:</p> <p>a) Für das Jahr 2019 werden der genannten Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,38 € und der genannte Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,86 € mit Wirkung zum 01.01.2019 beschlossen.</p> <p>b) Die Satzung „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung“ wird beschlossen.</p> <p>Durchführung:</p> <p>Die Weiterleitung an die Stadt Rheine zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 04.12.2018 ist erfolgt.</p>
6.3.18	<p><b>TOP 6    Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –</b></p> <p>Einstimmiger Beschluss:</p> <p>Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2018 die folgenden Beschlüsse zu fassen:</p> <p>a) Für das Jahr 2019 werden die in Anlage 1a benannten Änderungen für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren beschlossen.</p> <p>b) Die Satzung „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 06.12.2018“ wird beschlossen.</p> <p>Durchführung:</p> <p>Die Weiterleitung an die Stadt Rheine zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 04.12.2018 ist erfolgt.</p>

28.11.2018

Dr. Jochen Vennekötter  
Vorstand



**TOP 3     Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung  
in der Stadt Rheine  
- Abfallentsorgungssatzung -**

Es wird auf die Vorlage und die beigefügten Anlagen zur Sitzung des Verwaltungsrates am 06.11.2018 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wurde dem Rat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 04.12.2018 vorgelegt.

Falls sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 06.12.2018 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – vom 06.12.2018.

19.11.2018

Roswitha Schulze-Fahle  
Kfm. Assistenz



**Satzung über die  
Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine  
-Abfallentsorgungssatzung-  
vom 06. Dezember 2018**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 12 Benutzung der Abfallbehälter
- § 13 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 15 Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 16 Anmeldepflicht
- § 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle
- § 20 Abfallentsorgungsgebühren
- § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 22 Begriff des Grundstücks
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



**Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S.90),
- des §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S.250), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S.442),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GV NRW 2017 S. 2808),
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl I S. 2234),
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 5. Juli 2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 2808),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am 06. Dezember 2018 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- beschlossen.



## § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) sowie § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Rheine nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die TBR erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  - a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gebiet der Stadt Rheine anfallen,
  - b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
  - c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  - d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt Rheine.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die TBR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die TBR wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rheine durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.



## § 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die TBR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Stofflich wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier und Elektro- und Elektronikgeräte werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die TBR folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  - a) Einsammeln und Befördern von Restmüll;
  - b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle sowie kompostierbare Küchenabfälle;
  - c) Einsammeln und Befördern von Altpapier;
  - d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
  - e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 6 dieser Satzung;
  - f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationärer Sammelstelle am Wertstoffhof;
  - g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere auch Wertstoffe;
  - h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
  - i) Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken in der Stadt Rheine.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüll, Bioabfall und Papier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hohlglass-Container an mehreren Standorten in Rheine, Altpapier-, Grünabfall- und Sperrmüll-container auf dem Wertstoffhof der TBR, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der TBR). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 - 16 dieser Satzung geregelt.



- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der TBR. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsverhältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Depotcontainer für Altglas des privatwirtschaftlichen Systems) eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne).

### § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBR sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ausgeschlossen:
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dieses sind Abfälle, die nicht in der Positivliste des Abfallartenkatalogs des Kreises Steinfurt aufgeführt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBR in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die TBR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die TBR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (4) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die TBR ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.



#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (Sonderabfälle) werden von der TBR an dem von ihr betriebenen Wertstoffhof, Am Bauhof, (stationäres Zwischenlager) nach Maßgabe der Benutzungsordnung angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Sonderabfälle im Sinne des Absatz 1 sind am stationären Zwischenlager anzuliefern und dürfen nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.



- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu nutzen.

Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Bioabfallbehälters, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rheine“ vom 9. Februar 2017 geregelt worden. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine“ vom 3. März 2006 geregelt.



## **§ 7** **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die TBR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle einer gesetzlichen Rücknahmepflicht nach dem Verpackungsgesetz unterliegen;
- d) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §§ 23, 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
- f) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBR/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).

## **§ 8** **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Ein Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, insoweit als der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf dem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.



- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

### § 9

#### Abfallbehälter und Abfallsäcke

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllbehälter (MGB) zugelassen:

- a) Blaue Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit blauem Deckel für Altpapier, -pappe und -karton in den Behältergrößen 120 l und 240 l,
- b) braune Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Biobehälter) in den Behältergrößen 120 l und 240 l,
- c) schwarze Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Behältergrößen 80 l, 120 l und 240 l,
- d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Behältergröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,
- e) gelbe Abfallbehälter (gelbe Säcke und gelbe Tonnen) für Einwegverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen, die von den Beauftragten des Dualen Systems gestellt werden,
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,
- f) blaue Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Müllsack Rheine“ für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln darin eignet.

### § 10

#### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, erhält:
  - a) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle,
  - b) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll,
  - c) wenn gewünscht einen blauen Abfallbehälter für Altpapier,in denen vom Abfallbesitzer die Abfälle getrennt zu sammeln sind.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Behältervolumens bei dem Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Behältervolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Behältervolumen von 7 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.



- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Behältervolumen zugelassen werden. Die TBR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen / Institution</b>	<b>Je Platz/Beschäftigten/Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs- Vertreter	Je 3 Beschäftigten	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler / Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdienlen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.



- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, wird das nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die TBR die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu veranlassen; kommt er dieser Aufforderung nicht binnen 2 Wochen nach, so hat er die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die TBR zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

## **§ 11**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 7 Uhr an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Behälter sind nach der Vorgabe der TBR so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.
- (2) Die TBR legt die nächstmögliche Abfuhrstelle fest, wenn das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren kann oder die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person muss die Abfallbehälter dort zur Abfuhr bereitstellen. Die TBR kann auch festlegen, dass die Abfallbehälter nur auf einer Straßenseite und in vorgegebener Ausrichtung bereit zu stellen sind.

## **§ 12**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.

Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereitgestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen mit dem Aufdruck „Müllsack Rheine“ versehen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.



- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen:
  - a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
  - b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zum Wertstoffhof gebracht werden.
  - c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  - d) Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter (gelbe Tonnen bzw. gelbe Säcke) einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
  - e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in einen Restmüll bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.
- (6) Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfälle wiederholt falsch genutzt (Fehlbe-  
füllung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR ist in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechend höheres Behältervolumen des oder der vorhandenen Restabfallbehälter vorzuschreiben.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren.



- (9) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.
- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.
- (11) Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Behältnisse.

### **§ 13**

#### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Folgende Randbedingungen sind zu einzuhalten:
  - a) Die Grundstücke der Entsorgungsgemeinschaft grenzen unmittelbar aneinander, wobei Straßen oder Wege nicht als Trennung gesehen werden. Eine Unterbrechung durch ein Grundstück ist zulässig.
  - b) Maximal können sechs Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft bilden.
  - c) Die äußeren Wohngebäude dürfen nicht mehr als 100 m auseinander liegen.
- (2) Zum Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gehört ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen und eine verpflichtende Erklärung des Zahlungspflichtigen, damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Über die Zulassung zur Bildung einer Gemeinschaft entscheidet die TBR. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der TBR im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

### **§ 14**

#### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter der TBR werden wie folgt entleert bzw. abgeholt:

- a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
- c) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll bzw. der blaue Abfallsack mit dem Aufdruck „Müllsack Rheine“ wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert bzw. abgeholt.
- d) Die Abfallgroßbehälter mit einer Behältergröße von 1,1 m<sup>3</sup> wird im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert bzw. abgeholt.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.



## § 15

### Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Rheine von der TBR außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Anforderung hat mit der Sperrmüll-Karte schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. Derartige Abfälle werden in der Regel bis zu viermal jährlich pro Wohnung abgefahren. Die Höchstmenge je Wohnung darf je Abfuhr 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 40 kg und/oder die Kantenlänge größer als 2 m und/oder die Summe von Länge, Breite und Höhe größer als 4 m sein. Der Abholtermin wird von der TBR dem Anforderer mitgeteilt.
- (2) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann von Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine auch selbst und unentgeltlich zum Wertstoffhof der TBR gebracht werden. Es gelten die Höchstmengen je Haushalt nach Abs. 1.
- (3) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.:
  - a) Grünabfälle,
  - b) Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Türen, Holzgebälk, Ziegel usw.,
  - c) Glas,
  - d) Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks,
  - e) verölzte Teile.
- (4) Die Sammlung von Grünabfällen erfolgt an den eingerichteten Annahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße). Die gebührenpflichtige Anlieferung wird pro Anfahrt auf die Menge eines Pkw-Kombis begrenzt. Größere Mengen und Grünabfälle von Besitzern aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft sind gebührenpflichtig bei den Annahmestellen des Kreises Steinfurt anzuliefern.
- (5) Im Frühjahr und Herbst werden von der TBR stadtweit flächendeckende Sammlungen von privatem sperrigem Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Die Abfälle sind dazu gebündelt bereitzustellen. Für die Bündelung ist kompostierbares Material zu verwenden. Die Bereitstellung ist wie für Abfallbehälter (§ 11) am vorgesehenen Abfuhrtag bis 7 Uhr morgens vorzunehmen. Die Menge ist je Grundstück auf 10 m<sup>3</sup> je Sammlung begrenzt. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 20 kg und/oder länger als 1,5 m sein.
- (6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere bei einer Sperrmüllabfuhr, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof der TBR als Sammelstelle zu bringen und dort getrennt zu entsorgen. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind weder in Restmüllbehälter noch in andere Abfallbehälter zu entsorgen. Der Abholtermin wird von der TBR auf Anforderung mitgeteilt. Für Elektrokleingeräte stehen zusätzlich im Stadtgebiet dezentral Sammelcontainer bereit.



## **§ 16 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der TBR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückeigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrechte**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der TBR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der TBR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 und auch bei witterungsbedingtem Ausfall der Abfallentsorgung und/oder Streiks besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.



## **§ 19**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereit gestellt sind.
- (3) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 20**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der TBR und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die TBR werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der TBR erhoben.

## **§ 21**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 22**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.



### **§ 23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
  - c) Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 selbst beschafft oder Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 15 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - d) seinen Anmeldepflichten gemäß § 16 nicht nachkommt;
  - e) angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 3 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - f) Depotcontainer außerhalb der in § 12 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;
  - g) entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 Abs. 1 genannten Wertstoffhof (stationäre Zwischenlager) bringt;
  - h) entgegen § 17 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder den Beauftragten der TBR den Zutritt zum Grundstück verweigert;
  - i) entgegen § 12 Abs. 5 die in ein Restmüllbehälter bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;
  - j) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine -Abfallentsorgungssatzung- vom 06. Dezember 2018 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.



**TOP 4     Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung  
in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -**

Es wird auf die Vorlage und die beigefügten Anlagen zur Sitzung des Verwaltungsrates am 06.11.2018 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wurde dem Rat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 04.12.2018 vorgelegt.

Falls sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 06.12.2018 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung – vom 06.12.2018.

19.11.2018

Roswitha Schulze-Fahle  
Kfm. Assistenz

**Anlage:**     Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine  
                 – Abfallgebührensatzung – vom 06.12.2018



**Gebührensatzung für die kommunale  
Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine  
-Abfallgebührensatzung-  
vom 06. Dezember 2018**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines, Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Höhe der Gebühren
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr
- § 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls
- § 8 Inkrafttreten



***Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.***

#### **Aufgrund**

- des §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 06. Dezember 2018 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- beschlossen.



## **§ 1**

### **Allgemeines, Gebührengegenstand**

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 LAbfG und § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AÖR (TBR) übertragen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die TBR zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige den/die Abfallbehälter entgegengenommen hat und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der TBR oder von ihr Beauftragten angefahren wird.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine Gleichgestellten. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.



(2) Die Jahresgebühr beträgt:	
a) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung	133,10 Euro
b) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung	167,13 Euro
c) für jeden Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung	269,19 Euro
d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung	746,14 Euro
bei wöchentlich einmaliger Entleerung	1.226,61 Euro
bei wöchentlich zweimaliger Entleerung	2.187,56 Euro
bei wöchentlich viermaliger Entleerung	4.375,11 Euro
e) für jeden 120-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung	92,19 Euro
f) für jeden 240-l-Bio-Abfallbehälter bei 14-tägiger Entleerung	129,55 Euro
g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung	506,92 Euro

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack	3,20 Euro
i) für jede Änderung der Müllbehältergröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung	12,75 Euro
j) für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne	10,20 Euro
k) für den Ersatz eines Müllsiegels	5,90 Euro
l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes	23,75 Euro
Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße	
je PKW	2,50 Euro
je PKW-Kombi	5,00 Euro



#### **§ 4**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Auslieferung der Behälter bis zum 15. eines Monats mit dem Ersten des Monats und bei Auslieferung nach dem 15. eines Monats mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der TBR binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die TBR entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der TBR durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die TBR kann die Stadt Rheine oder andere Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.
- (3) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

#### **§ 6**

##### **Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.



## **§ 7**

### **Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls**

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der TBR nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.



**TOP 5     Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen  
und Abwassergebühren in der Stadt Rheine  
- Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung –**

Es wird auf die Vorlage und die beigefügten Anlagen zur Sitzung des Verwaltungsrates am 06.11.2018 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wurde dem Rat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 04.12.2018 vorgelegt.

Falls sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 06.12.2018 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – vom 06.12.2018.

19.11.2018

Roswitha Schulze-Fahle  
Kfm. Assistenz



**Satzung über die Erhebung von  
Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine  
–Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung–  
vom 06. Dezember 2018**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine
- § 2 Kanalanschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Entstehen der Beitragspflicht
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 9 Ablösung der Beitragspflicht
- § 10 Abwassergebühren
- § 11 Gebührenmaßstäbe
- § 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen
- § 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser
- § 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser
- § 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 18 Gebührenpflichtige
- § 19 Fälligkeit der Gebühren
- § 20 Vorausleistungen
- § 21 Verwaltungshelfer
- § 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige
- § 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte
- § 24 Inkrafttreten



***Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.***

#### **Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- des § 7 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl I S. 1290)
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW S. 559),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 06. Dezember 2018 die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- beschlossen.



## **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

### **§ 1**

#### **Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine**

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der TBR vom 17. Dezember 2008 stellt die TBR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Abwasser und Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine erhebt die TBR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

### **§ 2**

#### **Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die TBR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht. (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).



### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3. für das Grundstück muss
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Rheine zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 2 unterliegen allerdings die Grundstücke nicht, die lediglich an Gräben und natürliche Wasserläufe, die als öffentliche Abwasseranlage dienen, tatsächlich angeschlossen sind.
- (4) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der TBR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (5) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
  1. Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.



2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
  - I. soweit sie an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der kanalisierten Straße und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.
  - II. soweit sie nicht an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der kanalisierten Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach lit. 2. Nr. I. oder Nr. II., so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,00
  2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 1,25
  3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen: 1,50
  4. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen: 1,70
  5. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen: 1,85
  6. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen: 1,95
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
  2. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
  3. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.



- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
1. Bei bebauten Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
  2. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können.
- (7) Die in Abs. 3 festgesetzten Nutzungsfaktoren werden um je 30 % erhöht:
1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, Ladengebiete;
  2. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohngebieten, Mischgebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Dorfgebieten, wenn die Grundstücke nach Maßgabe der Geschossflächen ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arzt- und Anwaltspraxen). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
  3. wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt, bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiete anzusehen sind;
  4. bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Wohngebiete, Mischgebiete, Kleinsiedlungsgebiete oder Dorfgebiete anzusehen sind, wenn die Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden;
  5. bei Grundstücken in Gebieten, die keiner Gebietsart der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden können, wenn diese Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden. Dasselbe gilt in solchen Gebieten für unbebaute Grundstücke, die wie in Ziffer 2 genutzt werden können. Für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart ist die im jeweiligen Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandene Nutzungsart maßgebend.



## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
  1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2/3 des Beitrags;
  2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;
  3. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 6 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht eine Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Wird ein angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht für das hinzukommende Grundstück eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.

## **§ 7 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.



## **§ 8**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **§ 9**

### **Ablösung der Beitragspflicht**

- (1) Die TBR kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen.
- (2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung über die Höhe des Anschlussbeitrages.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (4) Durch die Zahlung des Ablösebeitrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

## **3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 10**

#### **Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die TBR nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühren werden nach § 2 Abs. 1 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AbwAG NRW, § 7 AbwAG).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).



## **§ 11 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die TBR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Außerdem erhebt sie Gebühren für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12) oder der eingeleiteten sanierten Grundwassermenge (§ 13).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 14).
- (4) Die Gebühren für die Einleitung von Drainagewasser bemessen sich nach den Regelungen in § 15.

## **§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der TBR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten, ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Zusatz-



wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Zusatzwasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird. Der Nachweis der verbrauchten und zurück gehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen geeichten ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der TBR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TBR abzustimmen. Die Ablesung von zugelassenen geeichten und verplombten Zwischenzählern durch die TBR wird dem Antrag gemäß Satz 1 gleichgesetzt.
- (6) Anstatt der Frischwassermenge wird in Ausnahmefällen zur Berechnung der Schmutzwassergebühr die Schmutzwassermenge genutzt, die über eine geeignete und mit der TBR abgestimmte Mengemesseinrichtung erfasst und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die TBR.

### **§ 13**

#### **Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen**

- (1) Grundlage zur Gebührenberechnung für die Ableitung von behandeltem Grundwasser aus Grundwassersanierungsmaßnahmen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, in die öffentliche Abwasseranlage, ist die eingeleitete Wassermenge.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der TBR auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werden. Die TBR verlangt den Einbau von Mengemesseinrichtungen für die Ermittlung der Ableitungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen dann, wenn nicht Grundwasserfördermenge und Ableitmenge gleich gesetzt werden können.
- (3) Hinsichtlich der Erfüllung der Nachweispflichten des Gebührenpflichtigen und der Schätzung bei Ausfall oder Nichtvorhandensein von Messeinrichtungen gilt § 12 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

### **§ 14**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Dies ist die abflusswirksa-



me versiegelte Fläche. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die abflusswirksamen versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen versiegelten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der TBR vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen versiegelten Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die TBR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der TBR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche abflusswirksamen versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die TBR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche von der TBR geschätzt.

- (3) Wird die Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der TBR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des dem Zugang der Änderungsanzeige bei der TBR folgenden Jahres berücksichtigt. Änderungen um weniger als 10 m<sup>2</sup> bleiben für die Gebührenermittlung unberücksichtigt.
- (4) Bei Regenwassernutzungsanlagen, die nicht nur zur Gartenbewässerung, sondern auch im Haushalt (z.B. Toilette, Waschmaschine) genutzt werden und deren Speicher einen Notüberlauf zum Regen- oder Mischwasserkanal haben, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf 10 %, höchstens jedoch auf 10 m<sup>2</sup>, reduziert, sofern das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage mindestens 30 Liter pro Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche beträgt.
- (5) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

## § 15

### Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser bemisst sich auf der Grundlage der in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Wassermenge. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis hat grundsätzlich durch eine geeichte Mengemesseinrichtung zu erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist



dieser Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Menge mit prüffähigen Nachweisen zu belegen.

- (2) Weist der Gebührenpflichtige die maßgeblichen Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so ist die TBR berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Im Falle einer Schätzung geht die TBR von dem im Erdreich vorhandenen Bauvolumen (Fläche innerhalb der Grundmauern in 0,5 m Tiefe – bezogen auf das Niveau der Straßenoberfläche am Grundstück – multipliziert mit dem Abstand zwischen der Oberkante der tiefsten Kellersohle und dem vorgenannten Straßenniveau, mindestens jedoch mit 1 m) aus. Pro Kubikmeter Bauvolumen wird eine eingeleitete Wassermenge von 2,5 m<sup>3</sup> pro Jahr zugrunde gelegt.
- (3) Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeterbasis. Die tatsächlich oder geschätzt eingeleiteten Wassermengen (m<sup>3</sup>) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf eine Quadratmeterbasis (m<sup>2</sup>) umgerechnet. Es wird hierbei eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,5 m<sup>3</sup> pro m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

## § 16

### Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Gebührensatz je m<sup>3</sup> anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,38 €.
- (2) Der Gebührensatz je m<sup>3</sup> eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,14 €.
- (3) Der Gebührensatz je m<sup>3</sup> eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 1,72 €.
- (4) Der Gebührensatz je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,86 €.

## § 17

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte der TBR mitteilt, dass der Grundstücksanschluss geschlossen oder beseitigt wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des Jahres, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das Niederschlagswasser erstmals von dem Grundstück leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt bzw. die nicht leitungsgebundene Entwässerung nachweislich entfällt.
- (3) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der entsprechende Teil des Jahres.
- (4) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.



## **§ 18 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
1. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  3. der Straßenbulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Als Grundstücke gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der TBR nach der Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung an die TBR haften bisheriger und neuer Gebührenpflichtiger als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird 2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Festsetzung der Schmutzwassergebühren sowie das Ablesen der Zählerstände der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar das Ablesen zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr und die Festsetzung zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die TBR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Gebühr für die Einleitung von behandeltem Grundwasser sowie die Drainagewassergebühr wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.
- Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt nach dem Abschluss der jeweiligen Maßnahmen mindestens jedoch einmal jährlich zum Jahresende.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des Jahres und wird von der TBR durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig; beträgt die Gebühr weniger als 30,00 €, so wird sie in halbjährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar und 15. August eines Jahres fällig; beträgt sie weniger als 15,00 €, so wird der Jahresbetrag zum 15. August eines Jahres fällig.



## **§ 20 Vorausleistungen**

- (1) Die TBR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen in gleichen Zeitabständen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 3. Die Vorausleistungen werden monatlich in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich aus den Verbräuchen des Vorjahres ergibt, erhoben oder in besonderen Fällen quartalsweise in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus dem Verbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Die Vorausleistungen berücksichtigen den Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Festsetzung, dass zu hohe oder zu niedrige Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der Differenzbetrag erstattet oder nach erhoben bzw. verrechnet. Nachzahlungsbeträge sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.

## **§ 21 Verwaltungshelfer**

Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **4. Abschnitt Zusätzliche Wasserzähler**

### **§ 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige**

- (1) Zusatzwasserzähler sind Wasserzähler für Wassermengen, welche nicht dem öffentlichen Abwassersystem zugeführt werden oder Wasserzähler für die Eigenwasserversorgung, z. B. die Regenwassernutzung, mit Ableitung in das öffentliche Abwassersystem. Für beide Zählerarten sind Anträge bei den TBR zu stellen.
- (2) Der Einbau sowie die Verplombung der Zusatzwasserzähler sind ausschließlich durch anerkannte Fachunternehmen zulässig. Die Kosten daraus trägt der Zählerinhaber.
- (3) Die Inbetriebnahme des Zusatzwasserzählers muss durch eine förmliche Inbetriebsetzungsanzeige an die TBR durch das anerkannte Fachunternehmen bestätigt werden. Die Inbetriebsetzungsanzeige beinhaltet u. a. die Zählerdaten. Eine Kopie der Inbetriebsetzungsanzeige erhält die Stadtwerke Rheine GmbH zur Einpflege in das Zusatzwasserzählerkataster.
- (4) Die Eichfrist von Zusatzwasserzählern beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern zur Gebührenermittlung ohne erneute Eichung ist nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Mess- und Eichgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 7, Ordnungsnummer 5.5.1 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom



11.12.2014 (BGBl I, 2010) nicht zulässig. Zusatzwasserzähler hat der Eigentümer nach Ablauf dieser Frist ohne Aufforderung durch die TBR auf seine Kosten neu eichen zu lassen.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

#### **Auskunftspflichten und Zutrittsrechte**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die TBR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung- vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.



**TOP 6     Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine  
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -**

Es wird auf die Vorlage und die beigefügten Anlagen zur Sitzung des Verwaltungsrates am 06.11.2018 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wurde dem Rat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 04.12.2018 vorgelegt.

Falls sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 06.12.2018 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 06.12.2018.

19.11.2018

Roswitha Schulze-Fahle  
Kfm. Assistenz



**Satzung über die Straßenreinigung und  
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Rheine  
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –  
vom 06. Dezember 2018**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Ordnungswidrigkeit
- § 10 Inkrafttreten



***Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.***

#### **Aufgrund**

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S.90),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 06 Dezember 2018 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – beschlossen.



## § 1

### Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der TBR beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.



## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## **§ 4**

### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
  1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.



- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  2. Querungshilfen über die Fahrbahn und
  3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## § 5

### Benutzungsgebühren

Die TBR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.

## § 6

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.



- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.  
Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten gradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.  
Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.  
Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- |   |         |
|---|---------|
| a. vierzehntägige Reinigung:                          | 0,63 €  |
| b. wöchentliche Reinigung:                            | 1,27 €  |
| c. wöchentlich zweimalige Reinigung:                  | 2,53 €  |
| d. Fußgängerzonen: wöchentlich dreimalige Reinigung:  | 14,71 € |
| e. Fußgängerzonen: wöchentlich sechsmalige Reinigung: | 29,41 € |
- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 und 3) beträgt jährlich:
- |                 |        |
|-----------------|--------|
| a. Priorität 1: | 0,62 € |
| b. Priorität 2: | 0,50 € |
| c. Priorität 3: | 0,37 € |
| d. Priorität 4: | 0,19 € |
- (7) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.



## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.  
  
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die TBR.



**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

**Straßenverzeichnis als Anlage zur  
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der TBR**

Dieses Straßenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung- vom 06. Dezember 2018 tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

**Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:**

Gehweg- und Fahrbahnreinigung durch		Gehweg- und Fahrbahn Winterwartung durch	
Anlieger (GF-Anlieger)	TBR (GF-TBR)	Anlieger (GFW-Anlieger)	TBR (FW-TBR)
Gehwegreinigung durch	Fahrbahnreinigung TBR	Gehweg Winterwartung durch	Fahrbahn Winterwartung durch
Anlieger (G-Anlieger)	TBR (F-TBR)	Anlieger (GW-Anlieger)	TBR (FW-TBR)

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Der Umfang der übertragenen Reinigungspflichten entspricht den §§ 3 - 4 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine -Straßenreinigungs- und Gebührensatzung- in der Stadt Rheine.

Straße	Abschnitt	Straßenreinigung		Winterdienst	
		Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Priorität	Winterdienstverpflichtung
Adalbertstraße	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Adalbertstraße	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Adlerstraße	Wendeplatz und Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Adlerstraße	ohne Wendeplatz und Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Adolfstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ahldeweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ahornweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ahrenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ahseweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Akazienstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Albert-Einstein-Straße		-	ohne	-	ohne
Albert-Stienemann-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Alemannenallee	Stichwege Hausnr. 29-97	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Alemannenallee	ohne Stichwege Hausnr. 29-97	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alfred-Delp-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Alfredstraße	verlängertes Stück	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Alfredstraße	ohne verlängertes Stück	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Allensteiner Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Allerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Straße bis einschl. Haus-Nr. 125 bzw.120	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Aloysiusstraße	von Scharnhorststraße bis einschl. Haus-Nr. 180	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Aloysiusstraße	von Haus-Nr. 125/120 bis ca. 200 m nördlich Scharnhorststraße	-	ohne	-	ohne
Alsenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Alte Bahnhofstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Alte Hopstener Straße		-	ohne	-	ohne
Alte Kirchstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alte Spinnerei		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Altenrheiner Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alter Grenzweg		-	ohne	-	ohne
Alter Lingener Damm		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alter Neuenkirchener Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alter Schiesstand		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Alter Schulweg		-	ohne	-	ohne
Am Backhaus		-	ohne	-	ohne
Am Bahndamm		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Bauhof	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Bauhof	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Braunen Märken		-	ohne	-	ohne
Am Bruchgraben		-	ohne	-	ohne
Am Disselberg		-	ohne	-	ohne
Am Dorfplatz		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Dreeshof		-	ohne	-	ohne
Am Ehrenmal		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Erlenbruch		-	ohne	-	ohne
Am Feldgraben		-	ohne	-	ohne
Am Flassdiek		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Flödtert		-	ohne	-	ohne
Am Forsthaus		-	ohne	-	ohne
Am Gausepohl		-	ohne	-	ohne
Am Goldhügel		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Grassen Unland		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Hang		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Hasenpohl		-	ohne	-	ohne
Am Hauptbahnhofe		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Heidbrink		-	ohne	-	ohne
Am Hemelter Bach		-	ohne	-	ohne
Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, nur Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Hof		-	ohne	-	ohne

Am Hollerbusk		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Hubertushof		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Kellersberg		-	ohne	-	ohne
Am Kleinbahnhofe		-	ohne	-	ohne
Am Kombibahnhof		-	ohne	-	ohne
Am Kreuz		-	ohne	-	ohne
Am Krusen Baum		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Lehmstich		-	ohne	-	ohne
Am Leugershof		-	ohne	-	ohne
Am Moosgraben		-	ohne	-	ohne
Am Mühlenbach		-	ohne	-	ohne
Am Münstertor		-	ohne	-	ohne
Am Oldenkamp		-	ohne	-	ohne
Am Pfarrhaus		-	ohne	-	ohne
Am Salzstollen		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Schlattgraben		-	ohne	-	ohne
Am Schultenhof		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Schwarzen Mörken		-	ohne	-	ohne
Am Spieker		-	ohne	-	ohne
Am Stadtpark		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Stadtwalde		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Steinkamp		-	ohne	-	ohne
Am Sternbusch		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Thietor		2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Waisenhause	außer Stichweg zur Thiemauer	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Am Waisenhause	zwischen Thiemauer und Jacob-Meyersohn-Haus	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Waldhof		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Am Waldrand		-	ohne	-	ohne
Am Wasserwerk		-	ohne	-	ohne
Ameisenweg		-	ohne	-	ohne
Ammerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Amselstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Amselstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
An den Kleingärten		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Gräfte		-	ohne	-	ohne
An der Kairit		-	ohne	-	ohne

An der Kant		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Schleuse		-	ohne	-	ohne
An der Schmiede	von Winterbrockstraße bis Moorstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Schmiede	von Burgsteinfurter Damm bis Winterbrockstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
An der Stadtkirche		wöchentlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
An der Stadtmauer		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Thiekluse		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Trave		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
An der Welle		-	ohne	-	ohne
Anemonenweg		-	ohne	-	ohne
Angelstraße		-	ohne	-	ohne
Anna-Louisa-Karasch-Ring		-	ohne	-	ohne
Anne-Frank-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Anschelstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ansgarweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ansgarweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Anton-Führer-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Antoniusstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Armenstraße		-	ohne	-	ohne
Arnoldweg		-	ohne	-	ohne
Arri Langenhorst		-	ohne	-	ohne
Artkötterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Artusweg	zwischen Hildebrandweg und Josef-Wirmer-Straße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Artusweg	zwischen Birkenallee und Hildebrandweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Askanierring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Asterweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Auf dem Brink		-	ohne	-	ohne
Auf dem Hügel		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Auf dem Schloss		-	ohne	-	ohne
Auf dem Thie		2 x pro Woche	GF-TBR	4	GFW-TBR
Auf der Horst		-	ohne	-	ohne
Auf der Hüchte	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Auf der Hüchte	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Aufdem Berg		-	ohne	-	ohne
August-Schulte-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Augustusring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Aussenhook		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Austenhook		-	ohne	-	ohne
Axtbachstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Azaleenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Baarentelgenstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Bachstelzenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bachstraße		-	ohne	-	ohne
Bäckerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bahnbredeweg		-	ohne	-	ohne
Bahnhofstraße	von Poststraße bis Bahnhof	2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Bahnhofstraße	von Bahnhof bis Lindenstraße	2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Bahnstiege		-	ohne	-	ohne
Barbarastraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Basilikastraße	von Hemelter- bis Bevergerner Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Basilikastraße	von Osnabrücker- bis Bevergerner Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bastweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bauerschaftsstraße	innerhalb OD	-	ohne	-	ohne
Bauerschaftsstraße	außerhalb OD	-	ohne	-	ohne
Bayernstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Beckeringsstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Beethovenstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bentlager Weg	von Salzbergener Straße bis Gertrudenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bentlager Weg	außer von Salzbergener Straße bis Gertrudenweg	-	ohne	-	ohne
Berbomstiege	mit 2 Inseln	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Berbomstiege		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Bergbreite		-	ohne	-	ohne
Bergeshöveder Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bergstraße	zwischen Zollernstraße und Ludgeruskirche	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bergstraße	von Zollernstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bergstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Moosgraben	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bergstraße	ab Am Moosgraben stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Berkelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bernburgplatz		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Bernhardstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Berninghoffallee	von Staelskotten- bis Rubensweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Berninghoffallee	südlich vom Rubensweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Beverger Straße	Erschließungsstraße zu Hausnr. 137 und 169	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Beverger Straße	von Basilika- bis Kopernikusstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Beverger Straße	von Ludwig- bis Basilika- und Kopernikus- bis Aloysiusstraße ohne Erschließungsstraße zu Hausnr. 137 und 169	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Beverstiege		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bextenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bielsteinstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Biergbrede		-	ohne	-	ohne
Billungerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Binsenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Birgteweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Birkenallee		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Birkenpilzweg		-	ohne	-	ohne
Birkhahnweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Birkhook		-	ohne	-	ohne
Bischof-Ludwig-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bismarckstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bispinkweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bleichweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Blodenkamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Blumenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bogenstraße	ab Hausnr. 10	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bogenstraße	bis Hausnr. 9 einschließlich	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bohnenkamp		-	ohne	-	ohne
Bonifatiusstraße	Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 6-16	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bonifatiusstraße	von Sandkampstraße bis Offenberglweg ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bonifatiusstraße	Stichstraßen von Sandkampstraße bis Offenberglweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bonifatiusstraße	von Sachsen-/Ludgerstraße bis Sandkampstr. ohne Stichstraßen Haus-Nr. 4-5, 6-8	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bonsestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Borges		-	ohne	-	ohne
Borkenweg		-	ohne	-	ohne
Borneplatz		werktätlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Borsigstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Braomweg	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Braomweg	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brechtstraße	von Wupperstraße bis Berbmomstiege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Brechtestraße	von Ohner Damm bis Wendeplatz, ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Brechtestraße	von Wendeplatz bis Wupperstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brechtestraße	von Berbmomstiege bis Hühneborgstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brechtestraße	von Ochtruper- bis Hünenborgstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bredeweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Breite Straße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Brelager Weg		-	ohne	-	ohne
Breslauer Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brochtruper Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bröckers Wiese		-	ohne	-	ohne
Brockhausenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brombeerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brookstraße		-	ohne	-	ohne
Brückenstraße	von Südhoek bis Südstraße, von Roßweg bis Auf der Horst und ca. 50 m von Einmündung in Saerbecker Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Brückenstraße	von Münsterlanddamm bis Südhoek, von Südstraße bis Roßweg, von Auf der Horst bis ca. 50 m vor Saerbecker Straße	-	ohne	-	ohne
Brucknerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brüggerhook		-	ohne	-	ohne
Bruktererstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Brunhildenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Buchdahlstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Buchenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Buchfinkenstraße		-	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bühnertstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bültstiege		wöchentlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Buntspechtweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bürgerstraße	von Burgsteinfurter Damm bis vor Haus-Nr. 60 einschließlich Haus-Nr. 51	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Bürgerstraße	ab Haus-Nr. 60 bis Ende	-	ohne	-	ohne
Burgsteinfurter Damm	von Alte Bahnhofstraße bis Juteweberstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Burgsteinfurter Damm	ab Juteweberstraße bis Ende	-	ohne	-	ohne
Burgundenweg	Stichweg zwischen Alemannenallee und Rodder Damm	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Burgundenweg	von Haus-Nr. 4 bis Alemannenallee	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bürnekamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Burrichterstraße	zwischen Friedhof- und Schützenstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Burrichterstraße	von Schützenstraße bis Siepkers Kamp	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Bursibantstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Bussardweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Bussardweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Butterpilzweg		-	ohne	-	ohne
Butterstraße		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Cacilienstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Cacilienstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Canisiusstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Carl-Orff-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Carl-Zeiss-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstraße ohne Stichstraßen	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Catenhorner Straße	von Sassenbirk- bis Bauerschaftsstraße	-	ohne	-	ohne
Champignonweg		-	ohne	-	ohne
Cheruskerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Christianstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Christophorusstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Colmarweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Cranachweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Croneweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dachsstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dahlienweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dahlkampstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dalkestraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Daimlerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Dalbrede		-	ohne	-	ohne
Dannenkamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Danziger Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dapperstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Darbrookstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Dechant-Pietz-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dechant-Römer-Straße	von Burgsteinfurter Damm bis Schulten Sundern	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Dechant-Römer-Straße	von Emsdettener Damm bis Schulten Sundern	-	ohne	-	ohne
Deetweg		-	ohne	-	ohne
Deipenbrook		-	ohne	-	ohne
Deisterweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Devesburg		-	ohne	-	ohne

Devesburgstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Devesfeldstraße	von Im Lütkefeld bis Glockenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Devesfeldstraße	von Salzweg bis Im Lütkefeld	-	ohne	-	ohne
Devesfeldstraße	von Glockenweg bis Im Hornkenbusch	-	ohne	-	ohne
Diekbrede		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Diemelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Josef-Wirmer-Straße bis Dorfstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Birkenallee bis Josef-Wirmer-Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dietrichstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dietrichstraße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dille		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Dingelstadtstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dinkelstraße	Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dinkelstraße	ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dionysbrücke		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Dionysiusstraße	von Elter Straße bis Heidackerstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dionysiusstraße	von Heidackerstraße stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Disselbergstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Distelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dockenschlag		-	ohne	-	ohne
Dohlenweg		-	ohne	-	ohne
Don-Bosco-Straße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Dörenbergstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dorenkampstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dörenter Straße	von Windmühlenstraße bis ca. 10 m hinter In der Lake	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dörenter Straße	von ca. 10 m hinter In der Lake stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Dorfesch		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dorfplatz Elte		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dorfstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Dornenbreite	ab Hausnr. 10	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dornenbreite	von Beginn bis Hausnr. 9	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dornröschenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dorotheenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dreierwalder Straße	von Humboldt- bis Sadelstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dreierwalder Straße	von Sadel- bis Stadtbergstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dreikönigstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Drenthestraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Drosselstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Droste-Hülshoff-Straße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Droste-Hülshoff-Straße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dünenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dunlopstraße		-	ohne	-	ohne
Düppelstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dürerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Düsterbergstraße	von Bonifatiusstraße bis Pompeystraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Düsterbergstraße	von Pompeystraße bis Ende	-	ohne	-	ohne
Dutumer Katte		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Dutumer Straße	von Zeppelinstraße bis Felsenstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Dutumer Straße	von Linden- bis Zeppelinstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Dutumer Straße	von Felsenstraße stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Dwaslandweg		-	ohne	-	ohne
Eckener Straße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Edelherr-Ludolf-Ring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Edelweissweg		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ederweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Edisonstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Edith-Stein-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eduardstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Egelsweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eggeweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Egon-Senger-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eibenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eichelhäherstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eichendorffstraße	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Eichendorffstraße	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eichenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eickens Hof		-	ohne	-	ohne
Einhornweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eisenbahnstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eisenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Elbinger Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ellinghorst		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Elpersstiege	zwischen Münsterstraße und Haus-Nr. 33	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Elpersstiege	von Hörstkamp bis einschl. WSA	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Elsa-Brändström-Weg	von Droste-Hülshoff-Straße bis Gertrudenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Elsa-Brändström-Weg	von Salzbergener- bis Droste-Hülshoff-Straße	-	ohne	-	ohne
Elsbrockweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Elsternstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Elter Mark		-	ohne	-	ohne
Elter Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Dionysiusstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Elter Straße	von Dionysiusstraße stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Elter Straße	von Emsstraße bis Kardinal-Galen-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Emscherstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Emsdettener Damm		-	ohne	-	ohne
Emskämpenweg		-	ohne	-	ohne
Emsstraße	von Elter-/Lingener Straße bis Hansaallee	2 x pro Woche	GF-TBR	1	GFW-TBR
Emsstraße	von Kloster- bis Elter-/Lingener Straße	werktätlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Emstorplatz		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Engbertsweg		-	ohne	-	ohne
Engelstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Engelstraße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Engernstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Engernstraße	ohne Stichstraßen	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Entenweg		-	ohne	-	ohne
Enzianweg		-	ohne	-	ohne
Erich-Ollenhauer-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Erikaweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Erlenstraße	einschl. Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ernteweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eschendorfer Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Eschweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Espenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Esperlohstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Eulenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Eupener Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ewaldistraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Externweg		-	ohne	-	ohne
Falkenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Fanny-Lewald-Straße		-	ohne	-	ohne
Farnweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Fasanenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Feldbrook		-	ohne	-	ohne
Feldhues Hook		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Feldkante		-	ohne	-	ohne
Feldstraße		-	ohne	-	ohne
Felsenstraße	Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Felsenstraße	ohne Stichstraßen	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Ferdinandstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Fernrodter Straße	von Bahnübergang bis Karenbreite	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Fernrodter Straße	von Karenbreite stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Feuerdornweg		-	ohne	-	ohne
Feuerstiege	von Rheine Straße bis Umgehungsstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Feuerstiege	östlich Umgehungsstraße	-	ohne	-	ohne
Fichtenstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Fichtenstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Finkenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Flachstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Flagenstraße		-	ohne	-	ohne
Flemingstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Flensburger Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Fliederweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Flödderstraße		-	ohne	-	ohne
Florianweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Flurweg		-	ohne	-	ohne
Föhrenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Fontaneweg	von Winterbrockstraße bis Gebrüder-Schönthal-Straße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Fontaneweg	von Gebrüder-Schönthal-Straße bis Moorstraße	-	ohne	-	ohne
Forckenbeckstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Försterstraße		-	ohne	-	ohne
Forstmannweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Frankenburgstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Frankenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Franz-August-Kümpers-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Franz-Bernhard-Straße		-	ohne	-	ohne

Franz-Darpe-Weg		-	ohne	-	ohne
Franz-Fabry-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Franziskusstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Klein-Berliner-Ring	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Franziskusstraße	von Klein-Berliner-Ring bis Ringstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Franziskusstraße	westlich Ringstraße	-	ohne	-	ohne
Franz-Josef-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Franz-Kolck-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Franzosenweg		-	ohne	-	ohne
Franz-Seilhorst-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Franz-Sievers-Straße		-	ohne	-	ohne
Franzstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Franz-Tacke-Straße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Franz-Weller-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Freiherr-von-Beust-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Friedensplatz		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedenstraße	von Bahnhof- bis Neuenkirchener Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedenstraße .	von Neuenkirchener- bis Veitstraße	-	ohne	-	ohne
Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis zur Heide (beidseitig)	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide (ungerade Hausnummern)	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedhofstraße	von Kopernikus- bis Aloysiusstraße	-	ohne	-	ohne
Friedrich-Ebert-Ring	von Osnabrücker Straße bis Kleinbahnbrücke	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Kleinbahnbrücke bis Bonifatiusstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Bonifatiusstraße bis Birkenallee	-	ohne	-	ohne
Frieslandring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Fritz-Erler-Straße	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Fritz-Erler-Straße	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Fröbelweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Fuchsstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gablonzer Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gagelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Garbenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gartenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gebrüder-Schönthal-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gelderlandstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Georg-Elser-Ring		-	ohne	-	ohne
Georgstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Gerhart-Hauptmann-Ring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Germanenallee	vom Teutonenweg ca. 50 m ostwärts	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Germanenallee	vom Wendehammer vor TV Jahn stadtauswärts bis Ausbauende	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Germanenallee	ab ca. 50 m ostwärts Teutonenweg	-	ohne	-	ohne
Gernotstraße	von Wielandstraße bis Hadubrandweg einschließlich Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gernotstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Wielandstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gertrudenweg	von Bentlager Weg bis einschl. ehemal. Kläranlage	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gertrudenweg	ab ehemal. Kläranlage stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Geschwister-Scholl-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Getreideweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ginsterweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gisele-Freund-Straße		-	ohne	-	ohne
Giselherstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Giselherstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Glaneweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Glatzer Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gleesenweg		-	ohne	-	ohne
Glienhorststraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Glockenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FeW-TBR
Gluckstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Glünnerweg		-	ohne	-	ohne
Godehardweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Goebenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Goethestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Goldammerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Goldbergstraße		-	ohne	-	ohne
Gordenkamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Görresstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Gottkenweg		-	ohne	-	ohne
Graanesch		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Graf-von-Stauffenberg-Straße	von Elter Straße bis Georg-Elser-Ring	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gravenhorster Straße		-	ohne	-	ohne
Gressbrook		-	ohne	-	ohne
Gretelweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gretelweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gronauer Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Grönings Hoff		-	ohne	-	ohne
Gröningsstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gröningsstraße	südl. Werkstor Fa. Gröning bis Hassenbrock	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gröningsstraße	von Hassenbrock bis alte Bahnhofstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Gröns Esch	Stichstraße zu 39/41 und Wendehammer zu 28/30	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gröns Esch	ohne Stichstraße und Wendehammer	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Grosfeldstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Große-Mark-Weg		-	ohne	-	ohne
Grüner Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Grünewaldweg	von Rubensweg stadtauswärts	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Grünewaldweg	von Rubensweg bis Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Grüterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gudrunweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Günsbachweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gustav-Heinemann-Straße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gustav-Heinemann-Straße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Gustav-Stresemann-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Gutenbergstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Haarskamp		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Habichtshöhe		-	ohne	-	ohne
Habichtstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Habsburgerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Haddorfer Chaussee		-	ohne	-	ohne
Hadubrandweg	von Giselherstraße bis Wendeplatz einschließlich Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hadubrandweg	von Bonifatius- bis Giselherstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hafenbahn	Melkeplatz bis Hovestraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Hafenbahn	von Hovesaat bis Ausbauende	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hafenbahn	ab Ausbauende	-	ohne	-	ohne
Hafenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Haferkamp		-	ohne	-	ohne
Hagebuttenweg		-	ohne	-	ohne
Hagenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hainbuchenweg	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hainbuchenweg	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hakenbreite		-	ohne	-	ohne
Halmweg		-	ohne	-	ohne

Hammersenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hansaallee		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Hänselweg	von Schneewittchen- bis Dornröschenweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hänselweg	von Hauenhorster Straße bis Schneewittchenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hans-Niermann-Ring		-	Ohne	-	Ohne
Harkortstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Harthecheln		-	ohne	-	ohne
Hartmutweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Harumer Weg		-	ohne	-	ohne
Haselnussstraße		-	ohne	-	ohne
Haselweg	von Herefortstraße bis Am Moosgraben (nur südliche Seite)	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Haselweg	von Sandkampstraße bis Zum Vennegroben	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Haselweg	von Zum Vennegroben bis Herefortstraße	-	ohne	-	ohne
Hasenheide		-	ohne	-	ohne
Hasenstraße		-	ohne	-	ohne
Hasperts kamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hassenbrockweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hauenhorster Straße	von Melkeplatz bis zum Rodelweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hauenhorster Straße	vom Rodelweg stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Hauptstraße	von Mesumer Straße bis Platanenweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hauptstraße	nördlich von Platanenweg	-	ohne	-	ohne
Haydnstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hedwigstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Heidackerstraße	von Kiefernweg bis Dionysiusstraße	-	ohne	-	ohne
Heidackerstraße	von Sandhövelstraße bis Kiefernweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Heidepohl		-	ohne	-	ohne
Heideweg		-	ohne	-	ohne
Heidhövelstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heidkamp	ohne 2 Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heidkamp	2 Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heiliggeistplatz		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Heiner Heide		-	ohne	-	ohne
Heiner Landstraße		-	ohne	-	ohne
Heinrich-Duhme-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heinrich-Heine-Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Heinrich-Hembrock-Straße		-	ohne	-	ohne

Heinrich-Lübke-Straße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heinrich-Lübke-Straße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Heinrich-Roters-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heinrichstraße	von Neuenkirchener Str. bis Hermannstr.	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Heinrichstraße	von Hermannstr. bis in der Bannewiese	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Helenenweg		-	ohne	-	ohne
Hellhügelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Helschenweg		-	ohne	-	ohne
Hemelter Straße	von Emsstraße bis Haus-Nr. 2	werktätlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Hemelter Straße	ab Haus-Nr. 2 bis Kardinal-Galen-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Hemelter Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Elter Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Hengemühlweg		-	ohne	-	ohne
Herefortstraße	von Bergstraße bis Haselweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Herefortstraße	von Haselweg bis Bonifatiusstraße	-	ohne	-	ohne
Heriburgstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hermann-Schilling-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hermannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Herrenschreiberstraße		werktätlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Hertaweg	von Hörstkamp bis Dorotheenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hertaweg	von Dorotheenweg bis Ende	-	ohne	-	ohne
Hertingskamp		-	ohne	-	ohne
Herzogstannenweg		-	ohne	-	ohne
Hespingswoort		-	ohne	-	ohne
Hesselteweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hessenweg	von Vennweg bis Brochtruper Straße ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hessenweg	von Einhornweg bis westl. Winkelstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hessenweg	vom Frischhofsbach bis Vennweg	-	ohne	-	ohne
Hessenweg	von Brochtruper Straße bis Einhornweg	-	ohne	-	ohne
Hessenweg	von Winkelstraße bis Ortsgrenze	-	ohne	-	ohne
Heuerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Heutlandweg		-	ohne	-	ohne
Hildebrandweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hillenweg		-	ohne	-	ohne
Hinter den Höfen		-	ohne	-	ohne
Hinterdingsweg		-	ohne	-	ohne
Hirschberger Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Hildegard-von-Bingen-Straße		-	ohne	-	ohne
Hofstraße		-	ohne	-	ohne
Hohe Allee		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hohe Heideweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hohe Lucht		-	ohne	-	ohne
Hohe Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Hohenkampstraße	von Timmermanufer bis Hemelter Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hohenkampstraße	von Hemelter- bis Elter Straße	-	ohne	-	ohne
Höhenstiege		-	ohne	-	ohne
Hohle Stiege		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Holbeinweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Holgenweg		-	ohne	-	ohne
Holländerstraße	Haus-Nr. 1-7 (von Alte Bahnhofstraße bis Dechant-Römer-Straße)	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Holländerstraße	Haus-Nr. 7-15	-	ohne	-	ohne
Hollandgängerpödken		-	ohne	-	ohne
Holstener Weg		-	ohne	-	ohne
Holtelstiege		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Holtlake		-	ohne	-	ohne
Holunderweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Homeyerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Höpingskamp		-	ohne	-	ohne
Hoppenweg		-	ohne	-	ohne
Hopstener Damm		-	ohne	-	ohne
Hopstener Straße	von Ost- bis Windmühlenstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hopstener Straße	von Oststraße bis Kapellenweg	-	ohne	-	ohne
Hörsteler Straße		-	ohne	-	ohne
Hörstkamp	von Hafenbahn bis Helenenweg / Marienstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hörstkamp	von Münsterstraße bis Hafenbahn	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Horstmannstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hovekampstraße		-	ohne	-	ohne
Hövelkampstraße		-	ohne	-	ohne
Hovesaatstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Hovestraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Hubertusstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Hucksbergweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hucksbergweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Hultschiner Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Humboldtplatz		2 x pro Woche	GF-TBR	2	GFW-TBR
Humboldtstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Hünenborgstraße	von Ochtruper Straße bis ehemalige Bahntrasse/ Radweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Hünenborgstraße	von Königsesch- bis Ochtruper Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Hünenborgstraße	von ehemalige Bahntrasse/ Radweg bis Neuenkirchener Straße	-	ohne	-	ohne
Hünenborgstraße	von Stoverner- bis Königseschstraße	-	ohne	-	ohne
Hünenstraße		-	ohne	-	ohne
Huntestraße	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Huntestraße	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ibisweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Iburgweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Idaweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Braaken		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Im Coelln		-	ohne	-	ohne
Im Diek		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Esch		-	ohne	-	ohne
Im Hornkenbusch		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Im Hörsteler Feld		-	ohne	-	ohne
Im Klosterhook		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Königskamp		-	ohne	-	ohne
Im Lau	von Listweg bis Haus-Nr. 15	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Lau	von Haus-Nr. 20 bis Nahrodder Straße	-	ohne	-	ohne
Im Lied	von Listweg bis einschl. Haus-Nr. 8	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Lied	von Nahrodder Straße bis einschl. Haus-Nr. 9	-	ohne	-	ohne
Im Lütkefeld		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Mersch		-	ohne	-	ohne
Im Niengrund		-	ohne	-	ohne
Im Ossenpohl	von Kasernen- bis Reiterstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Ossenpohl	von Reiter- bis Sandhövelstraße	-	ohne	-	ohne
Im Schultehhoek	außer von Ludgerusring bis Mühlenbachbrücke	-	ohne	-	ohne
Im Schultenhoek	von Ludgerusring bis Mühlenbachbrücke	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Schwienebrook		-	ohne	-	ohne
Im Spiekerskamp		-	ohne	-	ohne
Im Sundern		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Tannengrund		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Im Uhlenhook		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Im Vogelsang		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Im Wiesengrund		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Im Winkel	von Neuenkirchener Straße bis zum Bahndamm	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Im Winkel	vom Bahndamm bis Friedenstraße	-	ohne	-	ohne
Immenweg		-	ohne	-	ohne
Immergrünstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Immermannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
In den Wiesen		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
In der Bannwiese		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
In der Friede		-	ohne	-	ohne
In der Kollinge		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
In der Lake		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Industriestraße	von Burgsteinfurter Damm bis Haus-Nr. 62	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Industriestraße	östlich von Haus-Nr. 62	-	ohne	-	ohne
Irmtraud-Morgner-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Isendorfer Weg		-	ohne	-	ohne
Isoldenweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Isoldenweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Isselstraße	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Isselstraße	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Jacksonring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Jadestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Jägerstraße	von der Schützen- bis zur Surenburgstrasse und Stichstraße Haus-Nr. 106-122	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Jägerstraße	von Friedhof- bis Schützenstraße	-	ohne	-	ohne
Jahnstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Johannes-Brahms-Weg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Johannesweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Josef-Kamp-Weg		-	ohne	-	ohne
Josef-Pieper-Weg		-	ohne	-	ohne
Josef-Schepers-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Josefstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Josef-Wirmer-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Junkersstraße		-	ohne	-	ohne
Juteweberstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Kaminstraße	Wendeplatz und Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kaminstraße	ohne Wendeplatz und Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kammweg		-	ohne	-	ohne
Kämpe		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kampweg		-	ohne	-	ohne
Kampstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kanalstraße	von Kleinbahnstraße bis Wendehammer	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Kanalstraße	von Hörsteler- bis Kleinbahnstraße	-	ohne	-	ohne
Kanalstraße	von Wendehammer bis Ostenwalder Weg	-	ohne	-	ohne
Kapellenweg		-	ohne	-	ohne
Kardinal-Galen-Ring		2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Karenbreite		-	ohne	-	ohne
Karl-Arnold-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Karlstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Karlstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Karmannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Karolinenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Karolingerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Karweg	Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Karweg	ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kasernenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kastanienstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Katerkampweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Katthagen		wöchentlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Keimpohlstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Keimpohlstraße		-	ohne	-	ohne
Keltenstiege		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kettelerufer	Emsmühle bis Ludgerusbrücke	wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Kettelerufer	von Ludgerusbrücke nach Süden	-	ohne	-	ohne
Kevenbrink		-	ohne	-	ohne
Kiärkpädken		-	ohne	-	ohne
Kiebitzstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kiebitzstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kiefernweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kielkamp		-	ohne	-	ohne
Kirchstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR

Kistemakerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kleestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kleiberweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kleinbahnstraße	von Kanalstraße bis Bw-Depot	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kleinbahnstraße	von Bw-Depot stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Klein-Berliner-Ring	Stichweg zu Hausnr. 22, 24 u. a.	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Klein-Berliner-Ring	ohne Stichweg zu Hausnr. 22, 24 u. a.	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Klemensstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Klippkühle		-	ohne	-	ohne
Kloddenhook		-	ohne	-	ohne
Klopstockweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Klosterstraße		werktätlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Klusenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Koboldstraße		-	ohne	-	ohne
Kochstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Kokenkamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kolgeweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kollwitzstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kolon-Eggert-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kolpingstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Königsberger Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Königseschstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Konrad-Adenauer-Ring	von Salzbergener Straße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Konrad-Adenauer-Ring	östlich Friedrich-Ebert-Ring	-	ohne	-	ohne
Kopernikusstraße	von Osnabrücker bis Bevergerner Straße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kopernikusstraße	von Bevergerner bis Surenburgstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Kornblumenring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Körnerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kornweg		-	ohne	-	ohne
Kösterskamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Krafeldweg		-	ohne	-	ohne
Kranichstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kreideweg		-	ohne	-	ohne
Kremplingweg		-	ohne	-	ohne
Kreuzherrenweg		-	ohne	-	ohne
Kreyenesch	zwischen Walshagenstraße und Haus-Nr. 8	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Kreyenesch	von Haus-Nr. 8 bis Listrupweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kriemhildenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Krumme Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kruppstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kuckucksweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kuckucksweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Kugelesch		-	ohne	-	ohne
Kugeltimpen		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kurt-Schumacher-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Kurze Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lakestraße	von Osning- bis Flensburger Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lakestraße	von Flensburger- bis Osnabrücker Straße	-	ohne	-	ohne
Lambertiring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Landersumer Weg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Landersumer Weg	von Ute- bis Rabinstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Landersurner Weg	von Rabinstraße bis Umgehungsstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Landsberger Weg		-	ohne	-	ohne
Lange Riege	von Friedrich-Ebert-Ring bis Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lange Riege	von Canisius- bis Bergstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lange Riege	von Wendeplatz bis Canisiusstraße	-	ohne	-	ohne
Langenbreite		-	ohne	-	ohne
Langenkamp		-	ohne	-	ohne
Langkampweg		-	ohne	-	ohne
Langobardenring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Laugärten		-	ohne	-	ohne
Laugatt		-	ohne	-	ohne
Laugestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Laustraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lehmdamm		-	ohne	-	ohne
Lehmkuhlstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lenneweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lerchenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lessingstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Leugermannstraße		-	ohne	-	ohne
Levi Hof		-	ohne	-	ohne
Liegnitzer Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Lilienthalstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Limburgweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lindenstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Lindvennweg	von Rheiner Straße bis Ernteweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lindvennweg	von Ernteweg bis Ende	-	ohne	-	ohne
Lingener Damm	von Wihostraße ca. 500 m stadtauswärts	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Lingener Damm	außer Teilstück von Wihostraße ca. 500 m stadtauswärts	-	ohne	-	ohne
Lingener Straße	von Ems- bis Humboldtstraße	wöchentlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Lingener Straße	von Humboldtstraße bis Hansaallee	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Linnenkampstiege		-	ohne	-	ohne
Liobastraße	von Lingener Damm bis Haus-Nr. 51	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Liobastraße	von Haus-Nr. 51 bis Ende	-	ohne	-	ohne
Lippeweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Listkamp		-	ohne	-	ohne
Listrupweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Listweg	von Eisenbahnunterführung bis Haus-Nr. 62	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Listweg	von Haus-Nr. 62 bis Ende	-	ohne	-	ohne
Litestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lohorststraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lönsweg	einschließlich Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lortzingstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lössstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Löwenzahnring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ludgeristraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Ludgerusring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ludwig-Dürr-Straße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Ludwig-Erhard-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ludwigstraße	von Basilikastraße bis Sperrung und von Bevergerner Straße bis Sperrung	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Luisenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lüningsweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lupinenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Lürwers Hof		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Lütkenfelder Straße		-	ohne	-	ohne
Lutterweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Magdalenenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Magnolienweg		-	ohne	-	ohne

Maiglöckchenweg		-	ohne	-	ohne
Malmedyweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Malterstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Marderstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Margeritenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Maria-Montessori-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Marienstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Markenstraße		-	ohne	-	ohne
Marktplatz		werktätlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Marktstraße	von Auf dem Thie bis Poststraße	2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Marktstraße	vom Marktplatz bis Auf dem Thie	3 x pro Woche	GF-TBR	2	GFW-TBR
Maronenweg		-	ohne	-	ohne
Marsenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Matthiasstraße	einschließlich Busbahnhof	wöchentlich	GF-TBR	1	GFW-TBR
Max-Born-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Max-Planck-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Max-Reger-Weg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Meieringstraße		-	ohne	-	ohne
Meisenstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Meitnerstraße		-	ohne	-	ohne
Melkeplatz		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Memeler Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Mendelssohnweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Menzelweg	Wendeplätze und Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Menzelweg	ohne Wendeplätze und Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Mergelstraße	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Mergelstraße	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Merowingerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Merschensheldeweg		-	ohne	-	ohne
Mesumer Straße	von Hauptstraße bis Vennweg/Zinkstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Mesumer Straße	von Vennweg/Zinkstraße bis Mesum	-	ohne	-	ohne
Meyscheperstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Michaelstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Milanweg		-	ohne	-	ohne
Milchstraße		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Milkeweg		-	ohne	-	ohne

Mittelesch		-	ohne	-	ohne
Mittelstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Möhneweg		-	ohne	-	ohne
Mohnstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Möllerhookstraße		-	ohne	-	ohne
Mondstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Moorstraße	von Bahn bis Haus-Nr. 29	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Moorstraße	südlich von Haus-Nr. 29	-	ohne	-	ohne
Moosvennstraße		-	ohne	-	ohne
Morsestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Mozartstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Mühlenstraße	von Tiefe Straße bis Thiemauer	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Mühlenstraße	von Emsstraße bis Tiefe Straße	2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Mühlhausenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Münsterlanddamm	von Hafensbahn bis Staelskottenweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Münsterlanddamm	von Staelskottenweg bis km 4,0 westliche Seite/ bis km 3,2 östliche Seite	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Münsterlanddamm	von km 4,0 westliche Seite/ von km 3,2 östliche Seite bis Ende	-	ohne	-	ohne
Münstermauer		wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Münsterstraße	von Münstermauer bis Kardinal-Galen-Ring	2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Münsterstraße	von Marktplatz bis Münstermauer	werktätlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Münsterstraße	von Kardinal-Galen-Ring bis Melkeplatz	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Münsterstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Mutter-Theresa-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nachtigallenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nadelweg		-	ohne	-	ohne
Nadigstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nadorffs Kamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nahrodder Straße	von Bahnübergang bis Ausbauende	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Nahrodder Straße	von Ausbauende bis Hörsteler Straße	-	ohne	-	ohne
Nasigerhook		-	ohne	-	ohne
Nasigerstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Marderstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Nasigerstraße	von Marderstraße bis Ende	-	ohne	-	ohne
Nassauer Straße	östlich der Robertstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nassauer Straße.	von Elter- bis Robertstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Neisser Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nelkenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Nepomukbrücke		werktätlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Nethestraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Neue Stiege	von Dechant-Römer-Straße bis vorm Friedhof	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Neue Stiege	vom Friedhof bis Industriestraße	-	ohne	-	ohne
Neue Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Lindenstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Linden- bis Schwedenstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Schwedenstraße bis Berbmomstiege	-	ohne	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Berbmomstiege bis Ende (B70)	-	ohne	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Lindenvennweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Nielandstraße	von Lindvenweg bis Hohe Heideweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nielandstraße	von Hohe Heideweg bis Ende	-	ohne	-	ohne
Niemannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Niemeierweg		-	ohne	-	ohne
Nienbergstraße	von Beethoven- bis Zeppelinstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nienbergstraße	von Zeppelin- bis Felsenstraße, soweit ausgebaut	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nienkampstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Niffeler		-	ohne	-	ohne
Nikolaus-Gross-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nonnenpádken		-	ohne	-	ohne
Norbert-Löffler-Weg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nordring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Nordstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Norgerweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Normannenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Nortorper Weg		-	ohne	-	ohne
Notburgastraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Oberstraße	von Neuenkirchener- bis Offlumer Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Oberstraße	von Offlumer Straße bis Sentkersweg	-	ohne	-	ohne
Ochtruper Straße	von Franz-Tacke-Straße bis Salzweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ochtruper Straße	von Salzweg bis Am Ehrenmal (Nördliche Seite)	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Oderstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Offenbergweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Offlumer Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ohmstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR

Ohner Damm		-	ohne	-	ohne
Ohner Weg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ölbachstraße		-	ohne	-	ohne
Oldenburger Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Omorikaweg		-	ohne	-	ohne
Oranienstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ortwinweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Oskar-Schindler-Ring		-	ohne	-	ohne
Osnabrücker Straße	von Hansaallee bis Augustusring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Osnabrücker Straße	von Augustusring bis Erikaweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	-	GW-Anlieger / ohne
Osnabrücker Straße	von Erikaweg bis Ende	-	ohne	-	ohne
Osningstraße	von Siedler- bis Drenthestraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Osningstraße	von Windmühlen- bis Siedlerstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Ostenwalder Weg		-	ohne	-	ohne
Ostereschstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Oststraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ottenweg		-	ohne	-	ohne
Otto-Bergmeyer-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Overbergstraße	von Osnabrücker Straße bis Konrad-Adenauer-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Overbergstraße	von Konrad-Adenauer-Ring bis Ludgeristraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pappelallee		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Pappelstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Parkstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Paschenaustraße	Bergstraße bis Eisenweg, Stichweg zu Hausnr. 41-45 und außerhalb OD	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Paschenaustraße	von Eisenweg bis OD-Grenze (25 m südl. Barbarastraße) ohne Stichweg zu Hausnr. 41-45	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pater-Schunath-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Paulstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pegelarm		-	ohne	-	ohne
Pegelbusch		-	ohne	-	ohne
Perlplizweg		-	ohne	-	ohne
Pestalozziweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Peterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pfälzerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pfarrer-Bergmannshaff-Platz		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Pfifferlingsweg		-	ohne	-	ohne

Pinienweg	außer von Holunder- bis Erikaweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Pinienweg	von Holunder- bis Erikaweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pirolweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Plackenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Platanenweg	von Hauptstraße bis Hainbuchenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Platanenweg	von Hainbuchenweg bis Feldstraße	-	ohne	-	ohne
Ploogweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Poggenpohl		-	ohne	-	ohne
Pohlmannsweg		-	ohne	-	ohne
Pommernstiege		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Pompeystraße		-	ohne	-	ohne
Porssenweg	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Porssenweg	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Poststraße		2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Prozessionsweg	Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Prozessionsweg	ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Quellenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Querstraße		-	ohne	-	ohne
Rabinstraße	Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rabinstraße	ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Raiffeisenstraße		-	ohne	-	ohne
Randelbachweg	von Salzbergener- bis Unlandstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Randelbachweg	von Unlandstraße bis Jahnstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Randelbachweg	von Jahn- bis Stoverner Straße	-	ohne	-	ohne
Randweg		-	ohne	-	ohne
Rapunzelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rebhuhnweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rehstraße		-	ohne	-	ohne
Reichenberger Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Reidstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Reinhardtstraße	von Konrad-Adenauer- bis Friedrich-Ebert-Ring	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Reinhardtstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Gustav-Heinemann-Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Reinhildisweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Reiterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rektor-Kuper-Straße	Stichwege zu Hausnr. 27 /29 und 30/32	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rektor-Kuper-Straße	ohne Stichwege zu Hausnr. 27 /29 und 30/32	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Rembrandtweg	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rembrandtweg	ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Resseltstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Reuterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rheiner Landweg		-	ohne	-	ohne
Rheiner Straße	Stichweg zu Alte Kirchstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rheiner Straße	von Dechant-Römer Straße bis Lindvennweg ohne Stichweg zu Alte Kirchstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Rheiner Straße	von Lindvennweg bis Münsterlanddamm (B481)	-	ohne	-	ohne
Richardstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Richtweg		-	ohne	-	ohne
Ridderstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Riedstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Riegelstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Riesenbecker Straße		-	ohne	-	ohne
Rilkeweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rimbertweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rimbertweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Ringstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ringstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Robberskamp		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Robert-Bosch-Straße		-	ohne	-	ohne
Robertstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rochusweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rodder Damm	zwischen Teutonenweg und Kruppstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rodder Damm	von Kruppstraße bis Carl-Zeiss-Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Rodder Damm	von Carl-Zeiss-Straße bis Ausbauende	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rodder Damm	von Aloysiusstraße bis Bursibantstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Rodder Damm	von Bursibantstraße bis Engernstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Rodder Damm	von Engernstraße bis Teutonenweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rodder Damm	von Ausbauende bis Nahrodde Straße	-	ohne	-	ohne
Rodelweg		-	ohne	-	ohne
Rodenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Roggenbreite		-	ohne	-	ohne
Roggenkampstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rohrdommelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rolandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandkampstr.	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Rolandstraße	von Bonifatiusstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Rolinerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Römerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Röntgenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Rosenbergstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rosenstraße		wöchentlich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Rossiniweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rossweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rotdornweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rotkäppchenplatz		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rotkäppchenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rotkehlchenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Röwenkamp	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Röwenkamp	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rubensweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rübezahlweg		-	ohne	-	ohne
Rüdigerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rudolf-Diesel-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Rudolfstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ruhrstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Runde Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Russenweg		-	ohne	-	ohne
Rüsterweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Rutestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Saatweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sacharowstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sachsenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sachsstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sadelstraße	von Peter- bis Paulstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sadelstraße	von Humboldt- bis Peterstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Saerbecker Straße		-	ohne	-	ohne
Sailerweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sailerweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Salierweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Salinenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Salzbergener Straße	von Neuenkirchener Straße bis Berbomstiege	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR

Salzbergener Straße	von Berbmomstiege bis Salzbergen	-	ohne	-	ohne
Salzweg	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Salzweg	von Stoverner Straße bis Möhneweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Salzweg	Von Möhneweg bis Ohner Weg	-	ohne	-	ohne
Sandhaar		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl nur Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandhövelstraße	von Im Ossenpohl bis Zum Fichtenvenn	-	ohne	-	ohne
Sandkampstraße	von Bergstraße bis Venhauser Damm	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandkampstraße, alt	von Roland- bis Giselherstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandkornstraße	von Alter Schießstand bis Vogelbeerenstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sandkornstraße	von Dahlkampstraße bis Alter Schießstand	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandkötters Hof		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sandkuhle		-	ohne	-	ohne
Sandpflanzweg		-	ohne	-	ohne
Sandweg	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sandweg	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sankt-Konrad-Straße		-	ohne	-	ohne
Sassenbirkstraße		-	ohne	-	ohne
Sassestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Schafbergstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schäfergasse		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Scharnhorststraße	von Aloysiusstraße bis Ende	-	ohne	-	ohne
Scharnhorststraße	von Elter- bis Aloysiusstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Scheeberg		-	ohne	-	ohne
Scheffelstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schepers Kotten		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schillerstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schillerstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schinkelstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schippbrock		-	ohne	-	ohne
Schlaunstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schlehdornweg		-	ohne	-	ohne
Schlehenweg		-	ohne	-	ohne
Schleupestraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR

Schleusenstraße	südlich Konrad-Adenauer-Ring und Fußweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schleusenstraße	von Walshagenstraße bis Konrad-Adenauer-Ring ohne Fußweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schlossweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schlüterstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schmalestraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schmeddingstraße		-	ohne	-	ohne
Schmidts-Kämpken		-	ohne	-	ohne
Schnatgang		-	ohne	-	ohne
Schneeglöckchenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schneewittchenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schneidemühler Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schnelingsweg		-	ohne	-	ohne
Schnepfenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schöffenweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schöffenweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schoppenkamp	Stichweg (Haus-Nr. 22-28d)	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schoppenkamp	Ohne Stichweg (Haus-Nr. 22-28d)	-	ohne	-	ohne
Schorlemerstraße	Stichweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schorlemerstraße	von Schützenstraße bis Wendeplatz an Surenburgstraße ohne Stichweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schorlemerstraße	von Surenburgstraße bis ehemal. Kaserneneinfahrt	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schotthockstraße	ab südliche Parkplatzzufahrt eec bis zum Ende	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schotthockstraße	von Lingener Straße bis südliche Parkplatzauffahrt eec	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schreberweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schulkamp		-	ohne	-	ohne
Schulstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Schulte- Elte-Straße		-	ohne	-	ohne
Schulte-Mesum-Straße		-	ohne	-	ohne
Schulten Sundern		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schultenstraße	einschließlich Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schumannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schürmannstraße		-	ohne	-	ohne
Schürweg		-	ohne	-	ohne
Schüttemeyerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schüttorfer Damm	ca. 250 m ab Hohe Allee	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schüttorfer Damm	von ca. 250 m ab Hohe Allee bis Ende	-	ohne	-	ohne
Schützenstraße	von Aloysiusstraße bis Jägerstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Schützenstraße	von Kopernikus- bis Aloysiusstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Schwabengasse		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schwalbenweg	Stichwege	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schwalbenweg	ohne Stichwege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Schwanenburg	von Brücken- bis Wischmannstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Schwanenburg	von Wischmannstraße bis Heine	-	ohne	-	ohne
Schwarzer Weg		-	ohne	-	ohne
Schwarzes Venn		-	ohne	-	ohne
Schwedenstraße	von Neuenkirchener Straße bis Gronauer Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Schweitzerstraße	Stichwege und Verbindungsweg zum Karweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Schweitzerstraße	ohne Stichwege und Verbindungsweg zum Karweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Selbertstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sentkersweg	von Unter- bis Oberstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sentkersweg	von Unterstraße bis Neuenkirchener Straße	-	ohne	-	ohne
Servatiistraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Servatiistraße	von Bonifatiusstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sesenheimweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Siedlerstraße	von Osnabrücker- bis Oststraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Siedlerstraße	von Oststraße bis Hopstener Damm	-	ohne	-	ohne
Siegfriedstraße	verlängertes Teilstück	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Siegfriedstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Siegweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Siepkers Kamp		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sinninger Straße		-	ohne	-	ohne
Soesteweg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Soesteweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Solttenstraße		-	ohne	-	ohne
Sommerweg		-	ohne	-	ohne
Sonderburgweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sonnenstraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sonnenstraße	von Osnabrücker- bis Altenrheiner Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sonnenstraße	von Altenrheiner- bis Windmühlenstraße ohne Stichstraße	-	ohne	-	ohne
Sophienstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Spechtweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sperberweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Sperlingstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Spiekstraße		-	ohne	-	ohne
Spitzendorf		-	ohne	-	ohne
Spreenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sprickefeld		-	ohne	-	ohne
Sprickmannstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Stadtbergstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Stadtforst		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Staelscher Hof		werktäglich	GF-TBR	2	GFW-TBR
Staelskottenweg	von Hauenhorster Str. bis Münsterlanddamm (B481)	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Staelskottenweg	von Münsterlanddamm bis Ende	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Starenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Staufenstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Staufenstraße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Steenek		-	ohne	-	ohne
Stefan- Zweig- StraBe		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Steinbeckstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Steinburgring		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Steinburgweg	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Steinburgweg	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Steinfurter Str.	von Lindenstraße bis Sprickmannstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Steinfurter Str.	von Sprickmannstraße bis Zeppelinstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Steinfurter Str.	von Zeppelinstraße bis In den Wiesen	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Steinpilzweg		-	ohne	-	ohne
Steinstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Stelzenweg		-	ohne	-	ohne
Sternstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sterntaler		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Stettiner Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Steверweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Stickenhover		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Stiegemannstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Stieglitzweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Stienkamp		-	ohne	-	ohne
Stockels Kamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Stocklingsweg		-	ohne	-	ohne
Stolbergstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Storchenhügel		-	ohne	-	ohne
Störmannweg		-	ohne	-	ohne
Stoverner Straße	von Berbmomstiege bis Salzweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Stoverner Straße	von Bahn bis Berbmomstiege	-	ohne	-	ohne
Stoverner Straße	von Salzweg bis Salzbergener Straße	-	ohne	-	ohne
Ströterstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Stukenweg		-	ohne	-	ohne
Stüveweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Südeschstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Südhoek		-	ohne	-	ohne
Südstraße		-	ohne	-	ohne
Sundernweg		-	ohne	-	ohne
Süntelweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Surenburgstraße	von Elter Straße bis ca. 50 m östlich Jägerstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Surenburgstraße	von 50 m östlich Jägerstraße bis Bevergern	-	ohne	-	ohne
Sutrumer Straße	von Beethoven- bis Zeppelinstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Sutrumer Straße	von Zeppelin- bis Kollwitzstraße	-	ohne	-	ohne
Suttnerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Tal Josaphat		-	ohne	-	ohne
Talstraße		4-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tannenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Taubenweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Taubenweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Taucherweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tecklenburgstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Teichstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Teutonenweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Teutonenweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Theodor-Heuss-Straße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Theodor-Heuss-Straße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Theresienstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Thiebergstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Thiemauer		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Thiestraße	von Rheiner Straße bis Lindvennweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Thiestraße	von Lindvennweg bis Ende	-	ohne	-	ohne
Thomas-Mann-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Tichelkampstraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Tiefe Straße		2 x pro Woche	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Tiefer Weg		-	ohne	-	ohne
Timmermanufer	von Elter- bis Hohenkampstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Timmermanufer	von Hohenkampstraße bis Ludgerusbrücke	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Timmermanufer	von Emsstraße bis Emswehr	wöchentlich	GF-TBR	4	GFW-TBR
Timmermanufer	von Ludgerusbrücke bis Emsstraße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Timmermanufer	von Emswehr bis Ende	-	ohne	-	ohne
Tirolerweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tondernstiege		-	ohne	-	ohne
Torfvenn		-	ohne	-	ohne
Toschlag		-	ohne	-	ohne
Tovarstraße		-	ohne	-	ohne
Trakehner Weg	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Trakehner Weg	ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Trampenhegge		-	ohne	-	ohne
Tremsenweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Tremsenweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tristanstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tubantenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Tulpenweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Uferweg		-	ohne	-	ohne
Uhuweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Ulmenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Unlandstraße	von Bahn bis Berbmstiege	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Unlandstraße	von Berbmstiege bis Randelbachweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Unlandstraße	von Randelbachweg bis Am großen Unland	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Unterm Waldhügel		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Unterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Up de Deipe		-	ohne	-	ohne
Upmannstraße	100 m ab Burgsteinfurter Damm	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Upmannstraße	bis Ende	-	ohne	-	ohne
Utestraße	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Utestraße	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Vechteweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Veenstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger

Veitstraße	von Heinrich- bis Friedenstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Veitstraße	von Hermann- bis Heinrichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Veltmanns Kamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Veltmannsweg		-	ohne	-	ohne
Veltruper Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Venhauser Damm		-	ohne	-	ohne
Vennweg	von Mesumer Straße bis Hessenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Vennweg	von Hessenweg bis Robberskamp	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Vennweg	von Robberskamp bis Brochtruper Straße	-	ohne	-	ohne
Verdistraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Victor-Klemperer-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Vierngrund		-	ohne	-	ohne
Viktorweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Violinenweg	von Kirchstraße bis ca. 50 m nördlich Rotkehlchenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Violinenweg	von ca. 50 m nördlich Rotkehlchenweg bis Hauptstraße	-	ohne	-	ohne
Vogelbeerenstraße	zwischen Elter- und Dahlkampstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Vogelbeerenstraße	von Dahlkampstraße bis Im Ossenpohl	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Volkerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Von-Liebig-Straße		-	ohne	-	ohne
Von-Ossietzky-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Von-Velen-Weg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Vossmannsfeld		-	ohne	-	ohne
Wacholderweg	außer von Holunder- bis Erikaweg	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wacholderweg	von Holunder- bis Erikaweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wachtelweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wadelheimer Chaussee	von Neuenkirchener Straße bis Goldammerweg	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Wadelheimer Chaussee	von Goldammerweg bis Brücke	-	ohne	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Wadelheimer Chaussee	von Goldammerweg bis Haddorfer Chaussee	-	ohne	-	ohne
Wagnerstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wähnings Pand		-	ohne	-	ohne
Walburgastraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Waldenburger Weg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Waldhügelweg	bis Haus-Nr. 11	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Waldhügelweg	nach Haus-Nr. 11	-	ohne	-	ohne
Waldkauzweg	Stichstraße	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Waldkauzweg	ohne Stichstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Waldmarkstraße	von Eckenerstraße bis Liegnitzer Weg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Waldmarkstraße	von Liegnitzer Weg bis Catenhorner Straße	-	ohne	-	ohne
Waldmeisterstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Waldweg		-	ohne	-	ohne
Wallheckenweg		-	ohne	-	ohne
Walnussstraße		-	ohne	-	ohne
Walshagenstraße	von Lingener Straße bis Helsenweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Walshagenstraße	von Helsenweg bis Hovesaatstraße	-	ohne	-	ohne
Walther-Rathenau-Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wapelstraße		-	ohne	-	ohne
Wasserstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Weberstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Weddigeweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wegmanns Hof		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wehrstraße	von Schleusenstraße bis Haus-Nr. 28 (Stichstraße)	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Weidenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Weihbischof-D'Alhaus- Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Weinstockstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Weissdornstraße		-	ohne	-	ohne
Weissenburg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Weitkampweg	soweit ausgebaut	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Weitkampweg	nicht ausgebautes Teilstück	-	ohne	-	ohne
Welfenstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Welfenstraße	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Welkinghove		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wellenbrink	von Ludwig-Dürr-Straße bis Edelweißweg	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Wellenbrink	von Edelweißweg bis Sassenbirkstraße	-	ohne	-	ohne
Wellertstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Werseweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wesselstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Westfalenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Westgotenweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Westkampsried		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wettinerstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wettringer Straße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wibbeltstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR

Wieckstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wielandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Haus-Nr. 15	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wielandstraße	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wielandstraße	von Haus-Nr. 17 bis Sandkampstraße ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wienerskamp		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Wieselring		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wiesenstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wiesmannshof		-	ohne	-	ohne
Wieteschstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wietkamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wihostraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wildbahn		-	ohne	-	ohne
Wilhelm-Busch-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wilhelmstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Willehadweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Willers Kamp		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Willibrordstraße	Wendeplatz	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Willibrordstraße	von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 27, ohne Wendeplatz	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Willibrordstraße	von Haus-Nr. 27 bis Mossvennstraße	-	ohne	-	ohne
Willy-Brandt-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Wincklerweg		-	ohne	-	ohne
Windhoffstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Windmühlenstraße	von Osnabrücker Straße bis Heinrich-Lübke-Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Windmühlenstraße	von Heinrich-Lübke-Straße bis Hopstener Damm	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	1	GW-Anlieger / FW-TBR
Windmühlenstraße	von Hopstener Damm bis Lange Riege	-	ohne	-	ohne
Windthorststraße		wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Winkelstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Winterbrockstraße	von Am Bahndamm bis Immermannstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Winterbrockstraße	von Immermannstraße bis An der Schmiede	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Winterbrockstraße	von An der Schmiede bis Ende	-	ohne	-	ohne
Wischmannstraße	von Schwanenburg bis 50 m westlich Kolon Eggert-Straße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Wischmannstraße	von 50 m westlich Kolon-Eggert Straße bis Zum Hasenpohl	-	ohne	-	ohne
Wittekindstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wittelsbacherweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wolfgang-Borchert-Straße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Wörstraße		-	ohne	-	ohne

Wöstenweg		-	ohne	-	ohne
Wupperstraße	von Salzweg bis Brechtestraße (nördlich der Brechtestraße)	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Wupperstraße	von Salzweg bis Brechtestraße (südlich der Brechtestraße)	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zaunkönigweg		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zeisigweg		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Zeppelinstraße	von Nienberg- bis Sutrumer Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Zeppelinstraße	von Haus Nr. 84 bis Neuenkirchener Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Zeppelinstraße	von Breite- bis Dutumer Straße	wöchentlich	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Zeppelinstraße	von Dutumer- bis Nienbergstraße	-	ohne	-	ohne
Zeppelinstraße	von Sutrumer Straße bis Haus Nr. 84	-	ohne	-	ohne
Ziegeleiweg		-	ohne	-	ohne
Zinkstraße		14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Zollernstraße		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zu den Feldern		-	ohne	-	ohne
Zu den Kölken		-	ohne	-	ohne
Zu den Schwalbennestern		-	ohne	-	ohne
Zum Albrock		-	ohne	-	ohne
Zum Dyckhoff		2 x pro Woche	GF-TBR	4	GFW-TBR
Zum Feldpand		-	ohne	-	ohne
Zum Fichtenvenn		-	ohne	-	ohne
Zum Forellenhof		-	ohne	-	ohne
Zum Galgenkamp		-	ohne	-	ohne
Zum Hasenpohl		-	ohne	-	ohne
Zum Hellschlag		-	ohne	-	ohne
Zum Hermannsweg		-	ohne	-	ohne
Zum Hummertsbach		-	ohne	-	ohne
Zum Kalvarienberg	Stichstraßen	14-tägig	GF-Anlieger	-	GFW-Anlieger
Zum Kalvarienberg	ohne Stichstraßen	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zum Schwatten Pohl		-	ohne	-	ohne
Zum Vennegroben		-	ohne	-	ohne
Zum Weddenfeld	von Schwanenburg bis Wellerstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Zum Weddenfeld	von Wellerstraße bis Ostereschstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zum Weddenfeld	von Ostereschstraße bis Bevergern	-	ohne	-	ohne
Zur Albrocker Rampe		-	ohne	-	ohne
Zur Alten Ems		-	ohne	-	ohne
Zur Bockholter Emsfähre		-	ohne	-	ohne

Zur Emsfähre		-	ohne	-	ohne
Zur Falkenburg		-	ohne	-	ohne
Zur Feldwiese		-	ohne	-	ohne
Zur Gantenburg		-	ohne	-	ohne
Zur Heide	von Fichtenstraße bis Wienerskamp	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	3	GW-Anlieger / FW-TBR
Zur Heide	von Wienerskamp bis Haus-Nr. 122/127	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zur Heide	von Friedhofstraße bis Fichtenstraße	14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	4	GW-Anlieger / FW-TBR
Zur Heide	von Haus-Nr. 122/127 bis Zum Hellschlag	-	ohne	-	ohne
Zur Helle		-	ohne	-	ohne
Zur Hessenschanze		14-tägig	G-Anlieger / F-TBR	2	GW-Anlieger / FW-TBR
Zur Karlsburg		-	ohne	-	ohne
Zur Löchte		-	ohne	-	ohne
Zur Mühle		-	ohne	-	ohne
Zur Saltenwiese		-	ohne	-	ohne
Zur Vogelstange		-	ohne	-	ohne



**TOP 7**    **Verschiedenes**

Bericht erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

28.11.2018

Dr. Ralf Schulte-de Groot  
Vorstandsvorsitzender

Dr. Jochen Vennekötter  
Vorstand